

STATUTEN

1. Name und Sitz des Vereins

§ 1 Der Elternverein Illnau ist ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.

§ 2 Der Sitz des Vereins befindet sich in Illnau.

2. Zweck

§ 3 Der Elternverein Illnau bezweckt die Bildung einer Grundlage für verschiedene Aktivitäten im Bereich Kind und Eltern. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein bezweckt insbesondere

- Förderung der Möglichkeiten für Kinder (vom Baby bis zum Schulkind/Jugendlichen) ausserhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen und Empfehlungen; z.B. Spielgruppe, Chrabbelgruppe, Kinderhüeti, Förderung der musischen Talente usw.
- Kontakt mit den öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und mit anderen gleichartigen Vereinen und Körperschaften
- Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Vorschriften und ortsüblichen Gegebenheiten wird, sofern erforderlich und erwünscht, eng mit der Schulpflege zusammenarbeitet

Dem Elternverein Illnau können sich auch Personen der Stadtgemeinde Illnau-Effretikon und den umliegenden Weilern mit Ihren Interessen und Anliegen anschliessen.

3. Organisation

§ 4 Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

a) die Mitgliederversammlung

§ 5 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Abschluss des mit dem Kalenderjahr übereinstimmenden Vereinsjahres statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von einem fünftel der Mitglieder statt.

§ 6 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 10 Tage im voraus, in schriftlicher Mitteilung an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden.

§ 7 Stimmrecht haben alle Vorstands- und Aktivmitglieder.

§ 8 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden.

- a) über die Wahr des Vorstandes und der Revisoren
- b) über die Rechnungsabnahme und die Décharge des Vorstandes
- c) über die Mitgliederbeiträge
- d) über die Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- e) über Vorlagen auf Antrag des Vorstandes und von Mitgliedern

§ 9 Anträge von Mitgliedern sind in schriftlicher Form einen Monat vor der Mitgliederversammlung an den Vereinsvorstand zu richten.

- §10 Statutenänderungen sind durch die Zustimmung von drei Viertel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstands- und Aktivmitglieder zu beschliessen. Für die Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von drei Viertel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Aktivmitglieder nötig.

b) der Vorstand

- §11 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier und dem Aktuar. Bei Bedarf können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Bei Vakanz eines dieser Ämter kann der Vorstand an der Mitgliederversammlung durch Zustimmung von drei Viertel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Aktivmitglieder als arbeits- und beschlussfähig erklärt werden. Die Erledigung der entsprechenden Aufgaben muss ad interim durch den bestehenden Vorstand gewährleistet werden.
- §12 Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.
- §13 Der Vorstand besorgt alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen.

c) die Revisoren

- §14 Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Revisoren und eine Ersatzperson, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Sie prüfen und verifizieren Inventar, Rechnung, Buchführung, Belege und Kassenbestand, berichten über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit an die Mitgliederversammlung.

4. Mitglieder

- §15 Der Elternverein Illnau besteht aus:

a) Aktivmitglieder

- §16 Aktivmitglieder sind in der Regel natürliche Personen. Für eine Familie genügt eine Mitgliedschaft. Sie sind zur Bezahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

b) Passivmitglieder

- §17 Passivmitglieder sind zur Leistung eines jährlichen Mitgliederbeitrages, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, verpflichtet.

c) Gönner

- §18 Gönner unterstützen den Verein ideell und materiell.
- §19 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

5. Inkraftsetzung

- §20 Diese Statuten werden am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft gesetzt.

6. Korrespondenz

§21 Sämtliche Korrespondenz (Informationen, Einladungen zur MV, Anträge, Mitgliederbeitragsrechnungen etc.) kann in elektronischer oder gedruckter Form erfolgen.

Illnau, 4. November 1993/März2013/März2015